

General Terms and Conditions of LONGI Solar

§1. APPLICABILITY

- 1.1 The following General Terms & Conditions (hereinafter "GTC") in its most updated version at the time of the sales confirmation exclusively and automatically applies to the business and legal relationship between LONGi Solar Technologie GmbH ("Seller") and its customers ("Buyer").
- 1.2 Unless otherwise agreed, the GTC in the version valid at the time of the Buyer's order or in any case in the version last notified to him in text form shall also apply as a framework agreement for similar future contracts without the Seller having to refer to them again in each individual case.
- 1.3 These GTC apply exclusively. Deviating, conflicting or supplementary general terms and conditions of the Buyer shall only become part of the contract if and to the extent that Seller has expressly agreed to their validity. This requirement of consent shall apply in all cases, for example even Seller carries out the delivery to the Buyer without reservation in full knowledge of the Buyer's general terms and conditions.
- 1.4 Individual agreements made with the Buyer in individual cases (including collateral agreements, supplements and amendments) shall in any case take precedence over these GTC. Subject to proof to the contrary, the content of such agreements shall be governed by a written contract or Seller's written confirmation.
- 1.5 The substantial laws of Germany shall apply to these GTC and to the entire business and legal relationship between Seller and Buyer.
- 1.6 UCP600, URDG758 and INCOTERMS in its most updated version at the time of the conclusion of the contractual relationship apply as well.

§2. CONCLUSION OF CONTRACTUAL RELATIONSHIP

- 2.1 Offers and/or quotations from Seller are non-firm.
- 2.2 The orders and/or indents from Buyer are binding offers. For the digital orders issued by Buyer via electronic way, the digital orders shall be binding upon Buyer even there is no signature of the Buyer on the digital orders. A contractual relationship of the order comes into existence and effect when, depending on what occurs first, i) an order confirmation is sent out by Seller and/or ii) a commercial contract is executed by the Parties and/or iii) delivery or shipment is made by Seller.
- 2.3 Information about the goods as shown by samples and/or in any marketing materials such as brochures serves only illustrative purposes and shall not constitute binding obligations on Seller unless Seller has otherwise agreed explicitly in writing. Likewise, public praise or advertisement establishes no contractual obligations of Seller.
- 2.4 Seller reserves the right to make changes after the order confirmation has been sent out, so long as these changes do not contradict materially with the sales confirmation or the specifications of the goods. Buyer will consent to the consequential changes as long as these changes are not unreasonable to Buyer. For the reason of continuous technical innovation, the Seller shall be entitled to adjust the specification, index, illustration, datasheet and installation manual of the goods at any time without any further notice.

The Buyer shall request the latest version for such as contract and make it a consisting and binding part of lawful documentation duly signed by both Parties.

- 2.5 All documents, e.g., calculations, designs, etc., which have been delivered to Buyer for the purpose of placing an order, remain the property and confidential information of Seller, who also reserves the copyright thereof. These documents or information may not be duplicated or made accessible to any third party by Buyer without explicit written consent of Seller. The Seller reserves the right to request the Buyer to return these documents to Seller immediately if Buyer fail to make an order within two weeks from the date of sending documents by Seller or if Seller rejects the order of Buyer.
- 2.6 Any electronic communication between Seller and Buyer shall be considered to be a "writing" and/or "in writing". The electronic communication system used by Seller will serve as sole proof for the content and the time of delivery and receipt of such electronic communication.

§3. PRICE & PAYMENT TERMS

- 3.1 The price shall be based on the Incoterm set forth in the order confirmation or commercial contract.
- 3.2 Any special package required by Buyer shall be subject to Seller's approval and such extra cost shall be borne by Buyer. The price is exclusive of all applicable federal, state, provincial, and local sales, use, value added, or similar taxes or charges (the "Applicable Taxes"). If Seller is required by law to pay or collect from Buyer the Applicable Taxes, Seller will separately invoice Buyer for such Applicable Taxes. In case the goods purchased from Seller are for resale, Buyer shall provide Seller a valid resale/exemption certificate before delivery.
- 3.3 The payments to be made by Buyer shall be the full amount and within the deadline specified in the order confirmation/commercial contract and the invoice. The time of payment shall be the time when the value of payment is remitted into the bank account of the Seller. Any sub-charges or commission charged by the transmitting banks will be taken by the Buyer.
- 3.4 If Buyer delays on payment, Seller may, without prejudice to any other rights of Seller, charge interest on any overdue payment at the rate of nine percent (9 %) above the base rate per annum, from the due date computed on a daily basis until all amounts outstanding are paid in full. Buyer shall also compensate Seller for all costs and expenses incurred by Seller with respect to collection of overdue payments (including, without limitation, reasonable attorney's fees, expert fees, court costs, arbitration fees, and other expenses of litigation). If the parties have agreed on payment by instalments all outstanding instalments shall become due immediately if the Buyer has seriously breached his contractual obligations. This does not apply if the Buyer is not responsible for the delay. Any late payment will cause the corresponding delay in delivery of goods and Seller shall not be liable for such late delivery of goods. In the case of late delivery due to late payment by Buyer, Buyer

shall be liable for any additional costs incurred thereby such as warehouse charges, demurrage charges and/or any fees charged by the customs and shall bear all the risk of damages or customs detainment of the goods. For any open amount payment, Seller will perform delivery subject to a granted credit limit such as a bank guarantee or a credit insurance. In case the credit limit is not available or insufficient to Buyer, Seller may require Buyer to prepay any credit overage before goods delivery without any liability.

- 3.5 The buyer is not entitled to assert rights of retention, in particular not those according to §§ 273, 320 BGB.
- 3.6 Buyer is not entitled to offset or retain any payment without written consent of Seller unless the claim is undisputed or legally established.

§4. DELIVERY

- 4.1 Delivery deadlines and periods are agreed upon by Seller and Buyer order by order in writing. Unless expressly stated otherwise in order confirmation or commercial contract, any dates for delivery of the goods are estimates. If the date of delivery is the weekend day or holiday, the date of delivery shall be postponed to the next working day after the lapse of the period.
- 4.2 In the event of a delivery delay due to the reasons beyond reasonable control of Seller, including but not limited to any acts of customhouse, failure of cargo vessel or suspended docking in the port of departure on the part of shipping company, Seller shall notify Buyer by sending a Written Delay Notice without undue delay after Seller becomes aware of such a delay, and the delivery deadline shall be extended on a day-for-day basis to accommodate such delay.
- 4.3 Buyer's wrongful non-acceptance or rejection of goods or cancellation or repudiation of a confirmed order/commercial contract or Buyer's delay in taking delivery shall entitle Seller to recover from Buyer, in addition to any other damages caused by such action: (i) in the case of goods which cannot be resold by Seller to a third party, the price of such goods; or (ii) in the case of goods which can be resold by Seller, damages equal to the differences between the sales price to a third party and the price agreed by Seller and Buyer; and (iii) any reasonable costs incurred due to Buyer's wrongful non-acceptance or delay in taking delivery, including but not limited to the storage costs, demurrage fee, container fees, transportation costs, liquidated damages, etc.
- 4.4 The Seller is entitled to expedite the delivery of the Goods if any shipment, lot or batch is delayed. Both the Seller and the Buyer admit that the main purpose of the Contract or PO is to deliver the sufficient commodities to the Buyer. From the principle of "No harm, No remedy", it will be considered not delayed if the Goods can be able to expedite before or on the time when the Goods is planned to arrive at the place of destination or it will be considered to be slightly and trivially delayed if the Goods delayed will cause no harm to the Buyer.

§5. INSPECTION OF GOODS

- 5.1 Buyer shall immediately inspect the delivered goods for the quantity and any apparent damage or visible defect upon receiving the goods.
- 5.2 Complaints about the goods shall be made in writing with reasonable evidence and must reach Seller no later than fourteen (14) days (i) from the date of goods arrival in respect of any defect, default or shortage which would be apparent from a reasonable inspection on delivery, or (ii) in case of hidden defects, default or shortage, from the date of the day Buyer becomes aware of the defect, default or shortage; otherwise, goods shall be deemed to have been accepted by Buyer. Use, installation or processing of the goods shall be deemed to be an unconditional acceptance of the goods and a waiver of all claims in respect of the quantity or apparent defects of goods.
- 5.3 Upon receiving the complaints from Buyer, Seller shall have the right within a reasonable period to confirm that such goods should be rejected. Any damaged goods so confirmed shall be deemed rejected and Seller shall promptly repair or replace the rejected goods in accordance with Seller's Limited Warranty for PV Modules pursuant to § 10.

§6. RISK TRANSFER

- 6.1 Risk of loss or damages of the goods shall pass to Buyer upon delivery no matter who bears the transportation costs.
- 6.2 If Buyer delays in taking delivery or wrongfully rejects acceptance, the risk of loss or damages of the goods shall pass to Buyer at the time Seller completes delivery no matter whether the goods are accepted by Buyer or not.

§7. RESERVATION OF PROPRIETARY RIGHTS

- 7.1 The goods remain the property of Seller until the complete settlement of all outstanding payments owed by Buyer to Seller. The Seller is entitled to claim back the Goods at Buyer's expense if the Buyer fails to pay off the total payments. If the goods are mixed, blended or connected with other objects which do not belong to Seller, Seller shall be deemed the manufacturer and acquires thus joint ownership of these new objects in an amount proportional of the goods delivered by Seller to the objects not belonging to him, with which the goods of Seller have been mixed, blended or connected. The goods, of which Seller has a joint ownership, will also be designated as goods subject to retention of title hereafter. Buyer shall use reasonable scrutiny in the processing and storage of these objects with joint ownership and shall at all times keep such objects covered by commercially reasonable insurance policies against damages and destruction. In the event of damages or destruction, Seller shall be entitled proportionately to the proceeds of the insurance policy, but in no event shall such amount be lower than the outstanding payments owed by Buyer to Seller.
- 7.2 Buyer is entitled to handle, dispose of and sell the goods subject to retention of title upon Seller's prior written consent.
- 7.3 Buyer hereby transfers to Seller the rights to the account receivables together with all incidental rights from the re-selling of the goods subject to retention of title.
- 7.4 Seller is authorized to collect the account receivables transferred to him, so far as Buyer has not fulfilled his payment obligations.
- 7.5 Buyer is obliged to provide Seller with all information necessary to collect the transferred receivables, and to allow the examination of these information.
- 7.6 Buyer shall not pledge or create any security interest on the goods subject to retention of title

and/or on the account receivables transferred to Seller without Seller's prior written consent. Any pledge or security created in violation of this clause is void.

§8. SUSPENSION AND TERMINATION

- 8.1 Either party may terminate the contractual relationship, if (a) the other party is in default of performance of its obligations and fails to cure such default within thirty (30) days after receiving a written notice of default, or (b) if either party has reasonable doubts with respect to the other party's performance of its obligations and such party fails to provide adequate assurance of its performance within thirty (30) days of demand for such assurance; or (c) if the other party becomes insolvent or unable to pay its debts as they mature, or goes into liquidation (otherwise than for the purposes of a reconstruction or amalgamation) or any bankruptcy proceeding shall be instituted by or against the other party or if a trustee or receiver or administrator is appointed for all or a substantial part of the assets of the other party or if the other party enters into a deed of arrangement or makes any assignment for the benefit of its creditors.
- 8.2 The right to termination for good cause in accordance with § 314 BGB remains unaffected.
- 8.3 In case termination by Seller according to the above paragraph 1., without prejudice to any other rights of Seller, Seller may by written notice forthwith (i) demand re-delivery and take repossession of any delivered goods which have not been paid for, for which purpose Buyer hereby grants an irrevocable right and license to Seller to enter upon all or any of the premises where the goods are or may be located; and/or (ii) suspend its performance for outstanding delivery of goods unless Buyer makes such payment for goods on a cash in advance basis or provides adequate assurance of such payment for goods to Seller; without any intervention of courts being required.
- 8.4 In any such event of (i) and/or (ii), all outstanding claims of Seller shall become due and payable immediately with respect to the goods delivered to Buyer and not re-possessed by Seller.

§9. LIABILITY EXCLUSIONS

- 9.1 THE LIABILITY OF SELLER FOR ANY AND ALL CLAIMS FOR DAMAGES ARISING OUT OF OR IN CONNECTION WITH THE GOODS AND THE USE THEREOF SHALL UNDER NO CIRCUMSTANCES EXCEED THE SUM OF PAYMENTS ACTUALLY RECEIVED BY BUYER FOR THE GOODS THAT ARE THE SUBJECT OF THE CLAIM. UNDER NO CIRCUMSTANCES SHALL ANY PARTY BE LIABLE TO THE OTHER PARTY OR ANY OTHER PERSON FOR ANY KIND OF SPECIAL, INCIDENTAL, INDIRECT, CONSEQUENTIAL OR PUNITIVE DAMAGE OR LOSS, COST OR EXPENSE, INCLUDING WITHOUT LIMITATION, DAMAGE BASED UPON LOST OF GOODWILL, LOST OF SALES OR PROFITS, WORK STOPPAGE, PRODUCTION FAILURE, IMPAIRMENT OF OTHER GOODS OR OTHERWISE, AND WHETHER ARISING OUT OF OR IN CONNECTION WITH BREACH OF WARRANTY, BREACH OF CONTRACT, TORT, MISREPRESENTATION, NEGLIGENCE OR OTHERWISE.
- 9.2 The liability exclusions or limits depicted in this Section § 9 do not apply (i) to damages resulting from the injuries of life, of bodies or health, which are caused by the negligent breach of a Party or any person for whose actions a Party is legally liable, (ii) to damages caused by the gross negligence, willful misconduct or fraud of a Party or any person for whose actions a Party is legally liable, nor (iii)

to damages from the breach of an essential contractual obligation (obligation the fulfilment of which is a prerequisite for the proper performance of the contract and on the observance of which the Buyer regularly relies and may rely); in this case, however, Seller's liability is limited to compensation for the foreseeable, typically occurring damage.

§10. GUARANTEE ON CONFORMITY OF GOODS TO CONTRACT

- 10.1 The warranty for PV Modules shall refer to Seller's Limited Warranty for PV Modules as set forth in the Exhibit.
- 10.2 Under justified complaints, Seller will repair the goods or deliver faultless replacements at his own expense. Buyer may withdraw from the contract, if Seller fails to remove the faults he acknowledges within the permitted proper extended period. In case of shortages of delivery, Seller may deliver additional goods or refund accordingly.
- 10.3 Guarantee on conformity of goods to contract is not applicable in case of natural wear, of damages resulting from incorrect or careless handling, excessive load, inappropriate operating materials and nonobservance of the operating instructions, and of damages as a result of modification or repairing work of Buyer or any third party unauthorized by Seller.
- 10.4 Seller's Limited Warranty for the Goods is excluded or precluded if the Buyer fails to perform its obligations under § 5 of these GTC.

§11. IP INFRINGEMENT

Seller shall defend, at its own expense, any suit or claim that may be instituted against Buyer for an alleged infringement of patents, trade secrets, copyrights or other intellectual property rights relating to the goods, provided that such suit or claim is based on intellectual property (i) under the law of the country where the goods will be resold or used, if it was contemplated by the Parties at the time of conclusion of contractual relationship that the goods would be resold or otherwise used in that country; or (ii) in any other case, under the law of the country where Buyer has its place of business. Seller shall, at its own expense and option, either (a) settle or defend the claim or any suit or proceeding against Buyer, or (b) modify or supply the substitute goods (or an infringing individual component thereof) under the same trade terms as agreed in the confirmed order or commercial contract so that it becomes non-infringing, in either case in a commercially reasonable manner and time period.

§12. FORCE MAJEURE

- 12.1 Seller shall not be liable in any way for any damage, loss, cost or expense arising out of or in connection with any delay, restriction, interference or failure in performing any obligation towards Buyer caused by any circumstance which has not been caused intentionally or negligently by the Seller, including, without limitation, acts of God, laws, statutes, ordinances, regulations, legislative measures, acts of governments or other administrative measures, orders or decrees of any court, any orders or decrees of any authority, earthquake, flood, fire, explosion, war, terrorism, riot, sabotage, accident, epidemic, strike, lockout, slowdown, heavy rain, heavy wind, heavy fog, traffic jamming, labor disturbances, difficulty in obtaining necessary labor or raw materials, lack of or failure of transportation, refusal of access by freight forwarder or ship carrier, breakdown of plant or essential machinery, emergency repair or maintenance, breakdown or shortage of utilities, delay in delivery or defects in goods supplied by suppliers or subcontractors ("Force Majeure").
- 12.2 If the abovementioned hindrance lasts longer than

a month, both parties are entitled to withdraw himself from the unaccomplished contractual parts. Claims for compensations for losses on the part of Buyer against Seller are excluded in these cases of Force Majeure. Seller may refer to these circumstances if and only if he has immediately notified Buyer of these instances upon their presence.

- 12.3 For the avoidance of doubt, no Force Majeure Event shall excuse any payment obligation hereunder except to the extent that, and only for so long as, the affected Party's ability to effectuate a payment due hereunder is curtailed by a Force Majeure Event.

§13. DISPUTE RESOLUTION, PLACE OF JURISDICTION

- 13.1 Place of jurisdiction for all disputes arising directly or indirectly from the contractual relationship shall be our place of business in Frankfurt (Main).
- 13.2 In all cases, however, Seller shall also be entitled to institute legal proceedings at the place of performance of the delivery obligation in accordance with these GTC or a prior individual agreement or at the Buyer's general place of jurisdiction.
- 13.3 Prior statutory provisions, in particular regarding exclusive responsibilities, shall remain unaffected.

§14. SEVERABILITY

In the event any provision of these General Terms and Conditions shall be held to be invalid or unenforceable,

the same shall not affect in any respect whatsoever, the validity or enforceability of the remaining provisions between the parties and shall be severed therefrom.

§15. DATA PROCESSING AND PROTECTION

- 15.1 The parties will, in the processing of each other's personal data, be required to comply with the applicable laws and regulations, including but not limited to the General Data Protection Regulation (GDPR) in EU.
- 15.2 The parties will process each other's personal data only if and to the extent necessary for the provision of the agreed services or in order to comply with legal obligations.
- 15.3 The parties will not retain each other's personal data any longer than is necessary for the realization of the foregoing purposes or any longer than is required or permitted pursuant to legal (including tax) provisions.
- 15.4 The parties will implement appropriate technical and organizational measures in order to provide optimum protection for personal data against unlawful use.
- 15.5 The parties will provide personal data to third parties only if necessary, for the performance of the agreement, or in order to comply with a legal obligation. The employees and third parties engaged by the parties will be required to respect the confidentiality of the personal data.
- 15.6 Either party may request the other party to grant access to, or to provide a copy of, such personal data collected from that party, to rectify or to delete such personal data, or to restrict the processing of

such personal data.

§16. INTERNATIONAL SANCTIONS

The Parties hereby represent and warrant to each other that as of signing of the GTC by the Parties and for the future, the Party, directly or indirectly, is not under sanctions regime imposed by the Office of Foreign Assets Control of the U.S. Department of the Treasury, the Bureau of Industry and Security of the U.S. Department of Commerce, the U.S. Department of State, the European Union, the United Kingdom or any other country or organization whose decisions, programs and acts are legally binding.

Buyer shall comply with all applicable export control and trade embargo laws, rules and regulations (including but not limited to the U.S. Export Administration Regulations), and shall not resell export, re-export, distribute, transfer or otherwise dispose of materials, directly or indirectly, without first obtaining all necessary written consents, permits and authorizations and completing such formalities as may be required by any such laws, rules and regulations.

Last update: [June 2020]

Buyer hereby expressly acknowledges to have agreed the content of this GTC, and have caused this GTC to be executed by its duly authorized officers or representatives:

Allgemeine Geschäftsbedingungen von LONGi Solar

§17. ANWENDBARKEIT

- 1.7 Für die Geschäfts- und Rechtsbeziehungen zwischen LONGi Solar Technologie GmbH („Verkäufer“) und ihren Kunden („Käufer“) gelten ausschließlich und automatisch die nachfolgenden Allgemeinen Geschäftsbedingungen (nachstehend „AGB“) in ihrer zum Zeitpunkt der Verkaufsbestätigung aktuellsten Fassung.
- 1.8 Soweit nichts anderes vereinbart ist, gelten die AGB in der zum Zeitpunkt der Bestellung des Käufers gültigen Fassung oder in jedem Fall in der ihm zuletzt in Textform mitgeteilten Fassung auch als Rahmenvereinbarung für gleichartige künftige Verträge, ohne dass der Verkäufer in jedem Einzelfall erneut darauf hinweisen muss.
- 1.9 Diese AGB gelten ausschließlich. Abweichende, entgegenstehende oder ergänzende Allgemeine Geschäftsbedingungen des Käufers werden nur dann und insoweit Vertragsbestandteil, als der Verkäufer ihrer Geltung ausdrücklich zugestimmt hat. Diese Zustimmungsanforderung gilt in allen Fällen, z. B. auch, wenn der Verkäufer in voller Kenntnis der allgemeinen Geschäftsbedingungen des Käufers die Lieferung an den Käufer vorbehaltlos ausführt.
- 1.10 Im Einzelfall getroffene individuelle Vereinbarungen mit dem Käufer (einschließlich Nebenabsprachen, Ergänzungen und Änderungen) sind in jedem Fall vorrangig vor diesen AGB. Vorbehaltlich eines Beweises des Gegenteils wird der Inhalt solcher Vereinbarungen durch einen schriftlichen Vertrag oder die schriftliche Bestätigung des Verkäufers geregelt.
- 1.11 Für diese AGB und für die gesamte Geschäfts- und Rechtsbeziehung zwischen Verkäufer und Käufer gelten die grundlegenden Gesetze der Bundesrepublik Deutschland.
- 1.12 Ebenso gelten UCP600, URDG758 und INCOTERMS in ihrer zum Zeitpunkt des Abschlusses des Vertragsverhältnisses aktuellsten Fassung.

§18. ABSCHLUSS EINER VERTRAGS-BEZIEHUNG

- 2.7 Angebote und/oder Offerten des Verkäufers sind nicht verbindlich.
- 2.8 Die Bestellungen und/oder Kaufaufträge des Käufers sind verbindliche Angebote. Bei digitalen Bestellungen, die von dem Käufer auf elektronischem Weg erteilt werden, sind die digitalen Bestellungen für den Käufer verbindlich, auch wenn die digitalen Bestellungen keine Unterschrift des Käufers enthalten. Eine Vertragsbeziehung der Bestellung entsteht und wird wirksam, wenn i) eine Auftragsbestätigung von dem Verkäufer gesendet wird und/oder ii) ein Handelsvertrag von den Parteien ausgeführt wird und/oder iii) die Lieferung oder der Versand von dem Verkäufer vorgenommen wird, je nachdem, was zuerst eintritt.
- 2.9 Informationen über die Waren, wie sie durch Muster und/oder in Marketingmaterialien, wie z. B. Broschüren gezeigt werden, dienen nur zu veranschaulichenden Zwecken und stellen keine verbindlichen Verpflichtungen für den Verkäufer dar, es sei denn, der Verkäufer hat schriftlich ausdrücklich etwas anderes vereinbart. Ebenso begründen eine öffentliche Anpreisung oder Werbung keine vertraglichen Verpflichtungen des Verkäufers.

- 2.10 Der Verkäufer behält sich das Recht vor, nach dem Versand der Auftragsbestätigung Änderungen vorzunehmen, sofern diese Änderungen nicht wesentlich mit der Verkaufsbestätigung oder den Spezifikationen der Ware in Widerspruch stehen. Der Käufer stimmt den daraus resultierenden Änderungen zu, solange diese Änderungen für den Käufer nicht unzumutbar sind. Aus Gründen einer kontinuierlichen technischen Innovation ist der Verkäufer berechtigt, die Spezifikation, den Stand, die Darstellung, das Datenblatt und die Installationsanleitung der Waren jederzeit ohne weitere Ankündigung anzupassen. Der Käufer muss die neueste Version für einen solchen Vertrag anfordern und ihn zu einem bestehenden und verbindlichen Teil der rechtmäßigen und von beiden Parteien ordnungsgemäß unterzeichneten Dokumentation machen.
- 2.11 Alle Unterlagen, z. B. Berechnungen, Konstruktionen usw., die dem Käufer zum Zweck der Auftragserteilung übergeben wurden, bleiben Eigentum und vertrauliche Informationen des Verkäufers, der sich auch das Urheberrecht daran vorbehält. Diese Dokumente oder Informationen dürfen von dem Käufer ohne ausdrückliche schriftliche Zustimmung des Verkäufers nicht vervielfältigt oder Dritten zugänglich gemacht werden. Der Verkäufer behält sich das Recht vor, den Käufer aufzufordern, diese Dokumente unverzüglich an den Verkäufer zurückzugeben, wenn der Käufer nicht innerhalb von zwei Wochen ab dem Datum der Zusendung der Dokumente durch den Verkäufer eine Bestellung aufgibt oder wenn der Verkäufer die Bestellung des Käufers ablehnt.
- 2.12 Jede elektronische Kommunikation zwischen Verkäufer und Käufer wird als „schriftlich“ und/oder „in Schriftform“ betrachtet. Das von dem Verkäufer verwendete elektronische Kommunikationssystem dient als alleiniger Beweis für den Inhalt und den Zeitpunkt der Zustellung und des Empfangs einer solchen elektronischen Kommunikation.

§19. PREIS UND ZAHLUNGSBEDINGUNGEN

- 3.7 Der Preis basiert auf dem in der Auftragsbestätigung oder im Handelsvertrag festgelegten Incoterm.
- 3.8 Jedes von dem Käufer geforderte Sonderpaket bedarf der Zustimmung des Verkäufers, und die zusätzlichen Kosten müssen von dem Käufer getragen werden. Der Preis versteht sich ausschließlich aller auf Bundes-, Landes-, Provinz- und lokaler Ebene anwendbaren Verkaufs-, Nutzungs-, Mehrwert- oder ähnlichen Steuern oder Gebühren (die „anwendbaren Steuern“). Wenn der Verkäufer gesetzlich verpflichtet ist, die anwendbaren Steuern von dem Käufer zu zahlen oder einzubehalten, stellt der Verkäufer dem Käufer diese anwendbaren Steuern gesondert in Rechnung. Wenn die von dem Verkäufer gekauften Waren zum Wiederverkauf bestimmt sind, muss der Käufer dem Verkäufer vor der Lieferung eine gültige Wiederverkaufs-/Freigabebescheinigung vorlegen.
- 3.9 Die von dem Käufer zu leistenden Zahlungen müssen in voller Höhe und innerhalb der in der Auftragsbestätigung/dem Handelsvertrag und der Rechnung angegebenen Frist erfolgen. Der Zeitpunkt der Zahlung ist der Zeitpunkt, an dem der Zahlungswert auf das Bankkonto des

Verkäufers überwiesen wird. Etwaige von den übermittelnden Banken erhobene Teilgebühren oder Provisionen gehen zu Lasten des Käufers.

- 3.10 Wenn der Käufer in Zahlungsverzug gerät, kann der Verkäufer, unbeschadet anderer Rechte des Verkäufers, auf jede überfällige Zahlung Zinsen in Höhe von neun Prozent (9%) über dem Basiszinssatz pro Jahr berechnen, und dies ab dem Fälligkeitsdatum berechnet auf Tagesbasis, bis alle ausstehenden Beträge vollständig beglichen sind. Der Käufer entschädigt den Verkäufer auch für alle Kosten und Ausgaben, die dem Verkäufer im Zusammenhang mit der Eintreibung überfälliger Zahlungen entstehen (einschließlich, aber nicht beschränkt auf angemessene Anwalts-, Sachverständigen-, Gerichts-, Schiedsgerichts- und andere Prozesskosten). Wenn die Parteien eine Ratenzahlung vereinbart haben, werden alle ausstehenden Raten sofort fällig, wenn der Käufer seine vertraglichen Verpflichtungen schwerwiegend verletzt hat. Dies findet keine Anwendung, wenn der Käufer nicht für den Verzug verantwortlich ist. Eine verspätete Zahlung führt zu einer entsprechenden Verzögerung bei der Lieferung von Waren, und der Verkäufer ist nicht für eine solche verspätete Lieferung von Waren verantwortlich. Im Fall einer verspäteten Lieferung aufgrund einer verspäteten Zahlung durch den Käufer haftet der Käufer für alle dadurch entstehenden zusätzlichen Kosten, wie z. B. Lagerkosten, Überliegegelder und/oder Gebühren, die von dem Zoll erhoben werden, und er trägt das gesamte Risiko einer Beschädigung oder einer zollamtlichen Zurückhaltung der Waren. Bei jeder Zahlung eines offenen Betrags führt der Verkäufer die Lieferung vorbehaltlich eines gewährten Kreditlimits, wie z. B. einer Bankgarantie oder einer Kreditversicherung aus. Wenn das Kreditlimit für den Käufer nicht verfügbar oder nicht ausreichend ist, kann der Verkäufer von dem Käufer vor einer Warenlieferung ohne jegliche Haftung die Vorauszahlung des überschüssigen Kreditbetrags fordern.
- 3.11 Der Käufer ist nicht berechtigt, Zurückbehaltungsrechte geltend zu machen, insbesondere nicht jene gemäß §§ 273, 320 BGB.
- 3.12 Der Käufer ist nicht berechtigt, ohne schriftliche Zustimmung des Verkäufers aufzurechnen oder eine Zahlung zurückzuhalten, es sei denn, die Forderung ist unbestritten oder rechtskräftig festgestellt.

§20. LIEFERUNG

- 4.5 Liefertermine und -fristen werden von Verkäufer und Käufer für den jeweiligen Auftrag schriftlich vereinbart. Sofern in der Auftragsbestätigung oder im Handelsvertrag nicht ausdrücklich etwas anderes angegeben ist, handelt es sich bei den Lieferterminen um Schätzungen. Wenn der Liefertermin auf einen Wochenend- oder Feiertag fällt, wird der Liefertermin auf den nächsten Werktag nach Ablauf der Frist verschoben.
- 4.6 Im Fall einer Lieferverzögerung, die auf Gründe zurückzuführen ist, die sich der Kontrolle des Verkäufers entziehen, einschließlich, aber nicht beschränkt auf Handlungen des Zolls, den Ausfall eines Frachtschiffs oder das Aussetzen des Anlegens im Verschiffungshafen seitens der Reederei, muss der Verkäufer den Käufer unverzüglich, sobald er von der Verzögerung Kenntnis erlangt hat, durch Übersendung einer

schriftlichen Verzugsmitteilung benachrichtigen, und die Lieferfrist wird Tag für Tag verlängert, um einer solchen Verzögerung Rechnung zu tragen.

- 4.7 Eine unrechtmäßige Nichtannahme oder Ablehnung von Waren durch den Käufer oder eine Stornierung oder Ablehnung einer bestätigten Bestellung/eines Handelsvertrags durch den Käufer oder ein Verzug des Käufers bei der Annahme der Lieferung berechtigen den Verkäufer, zusätzlich zu allen anderen Schäden, die durch eine solche Aktion verursacht werden, vom Käufer Ersatz zu fordern: (i) im Fall von Waren, die von dem Verkäufer nicht an einen Dritten weiterverkauft werden können, den Preis dieser Waren; oder (ii) im Fall von Waren, die von dem Verkäufer weiterverkauft werden können, einen Schadenersatz in Höhe der Differenz zwischen dem Verkaufspreis an einen Dritten und dem zwischen Verkäufer und Käufer vereinbarten Preis; und (iii) alle angemessenen Kosten, die durch die unrechtmäßige Nichtannahme oder Verzögerung der Annahme durch den Käufer entstanden sind, einschließlich, aber nicht beschränkt auf Lagerkosten, Überliegegebühr, Containergebühren, Transportkosten, Schadenersatz usw.
- 4.8 Der Verkäufer ist berechtigt, die Lieferung der Waren zu beschleunigen, wenn sich eine Sendung, eine Losgröße oder eine Charge verzögert. Sowohl der Verkäufer als auch der Käufer räumen ein, dass der Hauptzweck des Vertrags oder der Bestellung darin besteht, dem Käufer eine ausreichende Anzahl von Waren zu liefern. Nach dem Grundsatz „Kein Schaden, keine Abhilfe“ gilt es als nicht verspätet, wenn die Waren vor oder zu dem Zeitpunkt, zu dem die Waren am Bestimmungsort ankommen sollen, beschleunigt werden können, oder es gilt als geringfügig und trivial verspätet, wenn dem Käufer durch die verspäteten Waren kein Schaden entsteht.

§21. KONTROLLE DER WAREN

- 5.4 Der Käufer ist verpflichtet, die gelieferten Waren bei deren Empfang auf Menge und auf offensichtliche Schäden oder sichtbare Mängel zu prüfen.
- 5.5 Beanstandungen der Waren müssen schriftlich mit angemessenen Beweisen erfolgen und müssen dem Verkäufer spätestens vierzehn (14) Tage (i) ab dem Datum der Ankunft der Waren in Bezug auf Mängel, Versäumnisse oder Fehlmengen, die bei einer angemessenen Prüfung bei Lieferung ersichtlich wären, oder (ii) im Fall von versteckten Mängeln, Versäumnissen oder Fehlmengen ab dem Datum des Tags, an dem der Käufer Kenntnis von dem Mangel, den Versäumnissen oder Fehlmengen erlangt, zugehen; andernfalls gilt, dass die Waren von dem Käufer angenommen wurden. Eine Verwendung, ein Einbau oder eine Verarbeitung der Waren gilt als vorbehaltlose Annahme der Waren und als Verzicht auf alle Ansprüche in Bezug auf die Menge oder offensichtliche Mängel der Waren.
- 5.6 Bei Erhalt der Beschwerden des Käufers hat der Verkäufer das Recht, innerhalb einer angemessenen Frist zu bestätigen, dass diese Waren abgelehnt werden sollen. Beschädigte Waren, die auf diese Weise bestätigt wurden, gelten als abgelehnt, und der Verkäufer muss die abgelehnten Waren gemäß der beschränkten Garantie des Verkäufers für PV-Module gemäß § 10 unverzüglich instandsetzen oder ersetzen.

§22. GEFAHRENÜBERGANG

- 6.3 Das Risiko für Verlust oder Beschädigung der Waren geht mit der Lieferung auf den Käufer über, unabhängig davon, wer die Transportkosten trägt.
- 6.4 Wenn der Käufer mit der Annahme der Lieferung in Verzug gerät oder die Annahme zu Unrecht

verweigert, geht das Risiko für Verlust oder Beschädigung der Waren an dem Zeitpunkt auf den Käufer über, an dem der Verkäufer die Lieferung abschließt, unabhängig davon, ob die Waren von dem Käufer angenommen werden.

§23. EIGENTUMSVORBEHALT

- 7.7 Die Waren bleiben bis zur vollständigen Begleichung aller ausstehenden Zahlungen, die der Käufer dem Verkäufer schuldet, Eigentum des Verkäufers. Der Verkäufer ist berechtigt, die Waren auf Kosten des Käufers zurückzufordern, wenn der Käufer nicht alle Zahlungen leistet.
- Wenn die Waren mit anderen Gegenständen vermischt, vermengt oder verbunden werden, die nicht dem Verkäufer gehören, gilt der Verkäufer als Hersteller und erwirbt an diesen neuen Gegenständen das Miteigentum im Verhältnis des Werts der von dem Verkäufer gelieferten Waren zu den ihm nicht gehörenden Gegenständen, mit denen die Waren des Verkäufers vermischt, vermengt oder verbunden worden sind. Die Waren, an denen der Verkäufer ein Miteigentum hält, werden im Folgenden auch als Waren unter Eigentumsvorbehalt bezeichnet.
- Der Käufer hat bei der Verarbeitung und Lagerung dieser im Miteigentum stehenden Gegenstände angemessene Sorgfalt walten zu lassen und diese Gegenstände jederzeit durch wirtschaftlich angemessene Versicherungen gegen Beschädigung und Zerstörung zu versichern. Im Fall einer Beschädigung oder Zerstörung hat der Verkäufer Anspruch auf einen proportionalen Anteil des Erlöses aus der Versicherungspolice, wobei dieser Betrag jedoch in keinem Fall niedriger sein darf als die ausstehenden Zahlungen, die der Käufer dem Verkäufer schuldig ist.
- 7.8 Der Käufer ist berechtigt, die unter Eigentumsvorbehalt stehenden Waren nach vorheriger schriftlicher Zustimmung des Verkäufers zu behandeln, zu veräußern und zu verkaufen.
- 7.9 Der Käufer überträgt dem Verkäufer hiermit die Rechte an den Forderungen zusammen mit allen Nebenrechten aus dem Weiterverkauf der Waren, die unter Eigentumsvorbehalt stehen.
- 7.10 Der Verkäufer ist berechtigt, die an ihn abgetretenen Forderungen einzuziehen, sofern der Käufer seinen Zahlungsverpflichtungen nicht nachgekommen ist.
- 7.11 Der Käufer ist verpflichtet, dem Verkäufer alle erforderlichen Informationen zur Einziehung der abgetretenen Forderungen zur Verfügung zu stellen und eine Überprüfung dieser Informationen zu ermöglichen.
- 7.12 Der Käufer darf ohne vorherige schriftliche Zustimmung des Verkäufers die unter Eigentumsvorbehalt stehenden Waren und/oder die an den Verkäufer übertragenen Forderungen weder verpfänden noch ein Sicherungsrecht an den Waren begründen. Jede Verpfändung oder jedes Sicherungsrecht, die/das unter Verletzung dieser Klausel geschaffen wird, ist nichtig.

§24. AUSSETZUNG UND BEENDIGUNG

- 8.5 Jede Partei kann das Vertragsverhältnis beenden, wenn (a) die jeweils andere Partei mit der Erfüllung ihrer Verpflichtungen in Verzug ist und diesen Verzug nicht innerhalb von dreißig (30) Tagen nach Erhalt einer schriftlichen Inverzugsetzung behebt, oder (b) wenn eine Partei begründete Zweifel an der Erfüllung der jeweiligen Verpflichtungen durch die andere Partei hat und diese Partei nicht innerhalb von dreißig (30) Tagen nach Aufforderung zu einer solchen Zusicherung eine ausreichende Gewähr für die Erfüllung ihrer Verpflichtungen leistet, oder (c) wenn die andere Partei zahlungsunfähig oder nicht in der Lage ist,

ihre Verbindlichkeiten bei Fälligkeit zu begleichen, oder in Abwicklung geht (außer zum Zwecke einer Umstrukturierung oder Fusion) oder ein Konkursverfahren von oder gegen die andere Partei eingeleitet wird, oder wenn ein Treuhänder oder Zwangsverwalter oder Verwalter für das gesamte Vermögen oder einen wesentlichen Teil des Vermögens der anderen Partei bestellt wird, oder wenn die andere Partei eine Vergleichsurkunde abschließt oder eine Abtretung zugunsten ihrer Gläubiger vornimmt.

- 8.6 Das Kündigungsrecht aus wichtigem Grund gemäß § 314 BGB bleibt unberührt.
- 8.7 Im Fall einer Kündigung durch den Verkäufer gemäß dem vorstehenden Absatz 1. kann der Verkäufer unbeschadet sonstiger Rechte des Verkäufers durch schriftliche Mitteilung unverzüglich (i) die Rücklieferung gelieferter und nicht bezahlter Waren verlangen und diese erneut in Besitz nehmen; zu diesem Zweck gewährt der Käufer dem Verkäufer hiermit ein unwiderrufliches Recht und eine unwiderrufliche Lizenz zum Betreten des gesamten oder eines Teils des Geländes, auf dem sich die Waren befinden oder befinden könnten; und/oder (ii) seine Leistungen für ausstehende Warenlieferungen aussetzen, es sei denn, der Käufer leistet eine solche Zahlung für Waren auf Vorauszahlungsbasis oder leistet dem Verkäufer eine angemessene Sicherheit für eine solche Zahlung für Waren, ohne dass eine gerichtliche Intervention erforderlich ist.
- 8.8 In einem solchen Fall wie (i) und/oder (ii) werden alle ausstehenden Forderungen des Verkäufers in Bezug auf die an den Käufer gelieferten und von dem Verkäufer nicht wieder in Besitz genommenen Waren sofort fällig und zahlbar.

§25. HAFTUNGSAUSSCHLÜSSE

- 9.3 DIE HAFTUNG DES VERKÄUFERS FÜR ALLE SCHADENERSATZANSPRÜCHE, DIE SICH AUS ODER IN VERBINDUNG MIT DEN WAREN UND DEREN VERWENDUNG ERGEBEN, DARF UNTER KEINEN UMSTÄNDEN DIE SUMME DER ZAHLUNGEN ÜBERSTEIGEN, DIE DER KÄUFER FÜR DIE WAREN, DIE GEGENSTAND DES ANSPRUCHS SIND, TATSÄCHLICH ERHALTEN HAT. UNTER KEINEN UMSTÄNDEN IST EINE PARTEI GEGENÜBER DER ANDEREN PARTEI ODER EINER ANDEREN PERSON HAFTBAR FÜR JEGLICHE ART VON BESONDEREN, ZUFÄLLIGEN, INDIREKTEN, FOLGE- ODER SCHADENERSATZVERPFLICHTUNGEN ODER VERLUSTE, KOSTEN ODER AUSGABEN, EINSCHLIESSLICH, OHNE EINSCHRÄNKUNG, SCHÄDEN AUFGRUND VON VERLUST VON KULANZ, VERLUST VON UMSÄTZEN ODER GEWINN, ARBEITSUNTERBRECHUNG, PRODUKTIONSAUSFALL, BEEINTRÄCHTIGUNG ANDERER WAREN ODER ANDERWEITIG, UND UNABHÄNGIG DAVON, OB DIESE AUS ODER IN VERBINDUNG MIT EINER GARANTIEVERLETZUNG, EINEM VERTRAGSBRUCH, EINER UNERLAUBTEN HANDLUNG, FALSCHEN ANGABEN, FAHRLÄSSIGKEIT ODER ANDERWEITIG ENTSTEHEN.
- 9.4 Die in diesem Abschnitt § 9 dargestellten Haftungsausschlüsse bzw. Haftungsbeschränkungen gelten nicht (i) für Schäden aus der Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit, die auf einer fahrlässigen Pflichtverletzung einer Partei oder einer Person basieren, für deren Handeln eine Partei gesetzlich haftet, (ii) für Schäden, die auf grober

Fahrlässigkeit, Vorsatz oder Arglist einer Partei oder einer Person basieren, für deren Handeln eine Partei gesetzlich haftet, sowie (iii) für Schäden aus der Verletzung einer wesentlichen Vertragspflicht (Verpflichtung, deren Erfüllung die ordnungsgemäße Durchführung des Vertrages überhaupt erst ermöglicht und auf deren Einhaltung der Käufer regelmäßig vertraut und vertrauen darf); in diesem Fall ist die Haftung des Verkäufers jedoch auf den Ersatz des vorhersehbaren, typischerweise eintretenden Schadens begrenzt.

§26. GARANTIE FÜR DIE KONFORMITÄT DER WAREN AUS DEM VERTRAG

- 10.5 Die Garantie für PV-Module bezieht sich auf die beschränkte Garantie des Verkäufers für PV-Module, wie sie im Anhang dargelegt ist.
- 10.6 Bei berechtigten Beanstandungen wird der Verkäufer auf eigene Kosten die Waren nachbessern oder einwandfreien Ersatz liefern. Der Käufer kann von dem Vertrag zurücktreten, wenn der Verkäufer die von ihm anerkannten Mängel nicht innerhalb der zulässigen ordnungsgemäßen Nachfrist beseitigt. Bei Lieferengpässen kann der Verkäufer zusätzliche Waren liefern oder entsprechend erstatten.
- 10.7 Die Gewährleistung für die Vertragsgemäßheit der Ware entfällt bei natürlicher Abnutzung, bei Schäden infolge fehlerhafter oder nachlässiger Behandlung, übermäßiger Beanspruchung, ungeeigneter Betriebsmittel und Nichtbeachtung der Betriebsanleitung sowie bei Schäden infolge von Änderungs- oder Instandsetzungsarbeiten des Käufers oder eines von dem Verkäufer nicht autorisierten Dritten.
- 10.8 Die beschränkte Gewährleistung des Verkäufers für die Waren ist ausgenommen oder ausgeschlossen, wenn der Käufer seinen Verpflichtungen gemäß § 5 dieser AGB nicht nachkommt.

§27. VERLETZUNG VON GEISTIGEM EIGENTUM

Der Verkäufer verteidigt auf eigene Kosten alle Klagen oder Ansprüche, die gegen den Käufer wegen einer angeblichen Verletzung von Patenten, Geschäftsgeheimnissen, Urheberrechten oder anderen geistigen Eigentumsrechten in Bezug auf die Waren erhoben werden, vorausgesetzt, eine solche Klage oder ein solcher Anspruch beruht auf geistigem Eigentum (i) nach dem Recht des Landes, in dem die Waren weiterverkauft oder verwendet werden, wenn die Parteien zum Zeitpunkt des Abschlusses des Vertragsverhältnisses erworben haben, dass die Waren in diesem Land weiterverkauft oder anderweitig verwendet werden; oder (ii) in jedem anderen Fall nach dem Recht des Landes, in dem der Käufer seinen Geschäftssitz hat. Der Verkäufer wird auf eigene Kosten und nach eigenem Ermessen entweder (a) den Anspruch oder eine Klage oder ein Verfahren gegen den Käufer beilegen oder verteidigen oder (b) die Ersatzwaren (oder eine verletzende einzelne Komponente davon) unter den gleichen Handelsbedingungen, wie sie in der bestätigten Bestellung oder im Handelsvertrag vereinbart sind, modifizieren oder liefern, sodass sie nicht verletzend werden, in jedem Fall auf und mit einer kommerziell angemessenen Weise und Zeitspanne.

§28. HÖHERE GEWALT

- 12.4 Der Verkäufer haftet in keiner Weise für Schäden, Verluste, Kosten oder Ausgaben, die aus oder in Verbindung mit einer Verzögerung, Einschränkung, Beeinträchtigung oder Nichterfüllung einer Verpflichtung gegenüber dem Käufer entstehen, die durch einen Umstand verursacht wurden, der nicht vorsätzlich oder fahrlässig durch den Verkäufer verursacht wurden, einschließlich, aber nicht beschränkt auf höhere Gewalt, Gesetze,

Statuten, Verordnungen, Regelungen, gesetzgeberische Maßnahmen, Regierungsakte oder andere Verwaltungsmaßnahmen, Anordnungen oder Verfügungen eines Gerichts, Anordnungen oder Verfügungen einer Behörde, Erdbeben, Überschwemmung, Feuer, Explosion, Krieg, Terrorismus, Aufruhr, Sabotage, Unfall, Epidemie, Streik, Aussperrung, Verlangsamung, starker Regen, starker Wind, starker Nebel, Verkehrsstaus, Arbeitsunruhen, Schwierigkeiten bei der Beschaffung notwendiger Arbeitskräfte oder Rohstoffe, Mangel an oder Ausfall von Transportmitteln, Zugangsverweigerung durch Spediteur oder Schifffahrtsunternehmen, Ausfall von Anlagen oder wesentlichen Maschinen, Notfallreparatur oder -wartung, Ausfall oder Mangel von Versorgungseinrichtungen, Lieferverzögerung oder Mängel an Waren, die von Lieferanten oder Subunternehmern geliefert werden („Höhere Gewalt“).

- 12.5 Dauert die vorgenannte Behinderung länger als einen Monat, sind beide Parteien berechtigt, von den nicht erfüllten Vertragsteilen zurückzutreten. Schadenersatzansprüche des Käufers gegen den Verkäufer sind in solchen Fällen Höherer Gewalt ausgeschlossen. Der Verkäufer kann sich nur dann auf diese Umstände berufen, wenn er den Käufer unverzüglich nach deren Vorliegen über diese Fälle informiert hat.
- 12.6 Um Zweifel auszuschließen, entschuldigt kein Ereignis Höherer Gewalt eine Zahlungsverpflichtung aus diesem Vertrag, außer in dem Umfang und nur so lange, wie die Fähigkeit der betroffenen Partei, eine fällige Zahlung aus diesem Vertrag zu leisten, durch ein Ereignis Höherer Gewalt eingeschränkt ist.

§29. SCHLICHTUNG, GERICHTSSTAND

- 13.4 Gerichtsstand für alle sich aus dem Vertragsverhältnis unmittelbar oder mittelbar ergebenden Streitigkeiten ist unser Geschäftssitz in Frankfurt (Main).
- 13.5 In allen Fällen ist der Verkäufer jedoch auch berechtigt, Klage am Erfüllungsort der Lieferverpflichtung nach Maßgabe dieser AGB oder einer vorherigen individuellen Vereinbarung oder am allgemeinen Gerichtsstand des Käufers zu erheben.
- 13.6 Vorherige gesetzliche Bestimmungen, insbesondere über ausschließliche Zuständigkeiten, bleiben unberührt.

§30. SALVATORISCHE KLAUSEL

Für den Fall, dass eine Bestimmung dieser Allgemeinen Geschäftsbedingungen für ungültig oder nicht durchsetzbar erklärt wird, berührt dies in keiner Weise die Gültigkeit oder Durchsetzbarkeit der übrigen Bestimmungen zwischen den Parteien und wird davon abgetrennt.

§31. DATENVERARBEITUNG UND DATENSCHUTZ

- 15.7 Die Parteien sind bei der Verarbeitung von personenbezogenen Daten der jeweils anderen Partei verpflichtet, die geltenden Gesetze und Vorschriften zu beachten, einschließlich, aber nicht beschränkt auf die Allgemeine Datenschutzverordnung (GDPR) in der EU.
- 15.8 Die Parteien werden die personenbezogenen Daten der jeweils anderen Partei nur verarbeiten, wenn und soweit dies für die Erbringung der vereinbarten Leistungen oder zur Erfüllung gesetzlicher Verpflichtungen erforderlich ist.
- 15.9 Die Parteien werden die personenbezogenen Daten der jeweils anderen Partei nicht länger aufbewahren, als es für die Verwirklichung der vorgenannten Zwecke erforderlich ist oder länger,

als es nach den gesetzlichen (einschließlich steuerlichen) Bestimmungen erforderlich oder zulässig ist.

- 15.10 Die Parteien werden geeignete technische und organisatorische Maßnahmen implementieren, um einen optimalen Schutz der persönlichen Daten vor unrechtmäßiger Verwendung zu gewährleisten.
- 15.11 Die Parteien werden personenbezogene Daten nur dann an Dritte weitergeben, wenn dies zur Erfüllung des Vertrags oder zur Erfüllung einer gesetzlichen Verpflichtung erforderlich ist. Die Mitarbeiter und die von den Parteien beauftragten Dritten sind verpflichtet, die Vertraulichkeit der personenbezogenen Daten einzuhalten.
- 15.12 Jede Partei kann die jeweils andere Partei auffordern, Zugang zu den von dieser Partei gesammelten personenbezogenen Daten zu gewähren oder eine Kopie davon zu übergeben, diese personenbezogenen Daten zu berichtigen oder zu löschen oder eine Verarbeitung dieser personenbezogenen Daten einzuschränken.

§32. INTERNATIONALE SANKTIONEN

Die Parteien versichern hiermit und gewährleisten einander, dass die Partei am Zeitpunkt der Unterzeichnung der AGB durch die Parteien und für die Zukunft weder direkt noch indirekt unter dem Sanktionsregime des Office of Foreign Assets Control des US-Finanzministeriums, des Bureau of Industry and Security des US-Handelsministeriums, des US-Außenministeriums, der Europäischen Union, des Vereinigten Königreichs oder eines anderen Landes oder einer anderen Organisation steht, deren Entscheidungen, Programme und Rechtshandlungen rechtsverbindlich sind.

Der Käufer muss alle anwendbaren Gesetze, Regeln und Vorschriften über Exportkontrolle und Handelsembargo (einschließlich, aber nicht beschränkt auf die Vorschriften der U.S. Export Administration Regulations) einhalten und darf das Material nicht exportieren, weiterverkaufen, re-exportieren, verteilen, übertragen oder anderweitig, direkt oder indirekt, darüber verfügen, ohne zuvor alle erforderlichen schriftlichen Zustimmungen, Genehmigungen und Erlaubnisse einzuholen und alle Formalitäten zu erfüllen, die gemäß diesen Gesetzen, Regeln und Vorschriften erforderlich sind.

Letzte Aktualisierung: [Juni 2020]

Der Käufer erkennt hiermit ausdrücklich an, dem Inhalt dieser AGB zugestimmt zu haben und die Ausführung dieser AGB durch seine ordnungsgemäß bevollmächtigten Organe oder Vertreter veranlasst zu haben: